

Time-out Klasse *

Richtlinien und Rahmenbedingungen

* Die Bezeichnungen "Time-out Klasse" und "Besondere Klasse für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler" werden synonym verwendet.

*In Anlehnung an das „Konzept Kleinklasse Time-out“
des Kantons St. Gallen vom 17. November 2004.*

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	3
2	Zielgruppe	3
	2.1 Zuweisungskriterien	4
3	Ziele	5
4	Zuweisungsverfahren	6
5	Dauer und Phasen des Aufenthalts	8
6	Angebotsbereiche	9
	6.1 Schulische Förderung	9
	6.2 Arbeitseinsatz / Berufspraktikum	10
	6.3 Tagesstruktur	10
	6.4 Arbeit mit den Erziehungsberechtigten	10
	6.5 Vernetzung therapeutischer Angebote	10
	6.6 Nachbetreuung	11
7	Förderplanung, Beurteilung und Promotion	11
8	Zusammenarbeit	12
9	Fachpersonal	12
10	Rahmenbedingungen	12

1 Einleitung

Die Arbeitsgruppe „Besondere Klasse(n) für Schülerinnen und Schüler mit schwierigem Verhalten“ traf sich zwischen Oktober 2007 und April 2008 für die Diskussion und Erarbeitung der vorliegenden Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Time-out Klasse. Sie orientierte sich dabei an den vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigten „Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen“. Darin sind die Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensschwierigkeiten und bei schwierigen Schulsituationen in drei Schritten beschrieben:

- 1) In einem ersten Schritt werden schulintern tätige Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik oder der Schulsozialarbeit beigezogen.
- 2) In einem zweiten Schritt bieten externe Fachpersonen Beratung und Unterstützung an der Schule vor Ort an. Diese Ressourcen sind Teil eines kantonalen Pools.
- 3) Reicht die Unterstützung durch die internen Fachpersonen und die beigezogenen externen Fachpersonen nicht aus, kann vorübergehend eine separative Schulung in einer Time-out Klasse erfolgen. Der Verbleib in der Time-out Klasse dauert in der Regel drei Monate.

Die Bezeichnungen Time-out Klasse und besondere Klasse für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler werden synonym verwendet.

2 Zielgruppe

Die Time-out Klasse ist eine Klasse für Schülerinnen und Schüler, die vor allem aus disziplinarischen Gründen in der Regelklasse vorübergehend nicht mehr tragbar sind. Der Besuch der Time-out Klasse wird dann verordnet, wenn weniger weit gehende Massnahmen keinen oder nur ungenügenden Erfolg zeigten.

Sie ist ein sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler mit massiven Schwierigkeiten im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz, die vorübergehend eine separative Schulung benötigen.

Es werden in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aufgenommen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Primarschulstufe aufgenommen wird, muss die Situation individuell beurteilt und das Angebot entsprechend angepasst werden.

2.1 Zuweisungskriterien

Kriterien, die für eine Zuweisung sprechen:

Wiederholte massive Verstösse gegen grundlegende Regeln des Schulbetriebs, wie

- Verletzung der Integrität der Mitschülerinnen und Mitschüler, von Lehrpersonen oder von Personen des weiteren schulischen Umfelds;
- permanente Verweigerung von Aufträgen oder Anweisungen;
- häufiges Fernbleiben vom Unterricht und Schulverweigerung;
- starke Beeinträchtigung des Unterrichts und der Schulführung durch Störungen des Schülers/der Schülerin;

oder ein drastischer Vorfall, der eine sofortige Intervention erfordert.

Zusätzlich treffen folgende Voraussetzungen zu:

- die Möglichkeiten der pädagogischen Massnahmen durch die Lehrpersonen sowie durch die schulintern tätigen Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik oder der Schulsozialarbeit sind ausgeschöpft und haben keine Änderung der Situation bewirkt;
- das bestehende Angebot der kantonalen Unterstützungsdienste ist ausgeschöpft;
- die Beratung und Unterstützung an der Schule vor Ort durch die externe Fachperson der Time-out Klasse ist erfolgt und hat keine Änderung der Situation bewirkt;
- die Bereitschaft der Schule zur Reintegration unter definierten Voraussetzungen ist vorhanden;
- die Bereitschaft der Erziehungsverantwortlichen zur Mitarbeit ist vorhanden.

Kriterien, die gegen eine Zuweisung sprechen können:

- Straffälligkeit bzw. massive Delikte;
- Drogenkonsum bzw. massives Suchtverhalten;
- gravierende psychische Probleme;
- fehlende Tragfähigkeit des Umfelds (z.B. familiäre Situation), was einen positiven Entwicklungsprozess im Rahmen der Time-out Klasse verunmöglicht und den Aufenthalt zu einer „Warteschlaufe“ werden lässt;
- Die Möglichkeit der Reintegration wird vom Umfeld (Schule, Familie) grundsätzlich ausgeschlossen;
- Eine andere Massnahme ist adäquater.

3 Ziele

Die Reintegration in die Regelschule, entweder in die Herkunftsklasse oder in eine vergleichbare Klasse, ist das oberste Ziel. Damit dies erreicht werden kann, braucht es sowohl auf Seite der Jugendlichen als auch auf Seite des Umfelds einen Veränderungsprozess.

Wenn in Einzelfällen die Rückkehr nicht möglich ist, muss eine angemessene Anschlusslösung gefunden werden (z.B. Berufseinstieg, Sonderschulung). Die fallführende Person lädt zu einem Standortgespräch (Runder Tisch) ein. Die Verantwortung bleibt bei der Schulgemeinde.

Ziele für die Schülerin / den Schüler

- Standortbestimmung und Neuorientierung ermöglichen;
- realistische Selbsteinschätzung fördern;
- soziales und emotionales Lernen fördern;
- sich mit den eigenen Verhaltensmustern auseinandersetzen und positive Veränderungen einleiten;
- Zugänge zum schulischen Lernen neu öffnen;
- Voraussetzungen für die Rückkehr in die reguläre Schule schaffen und den Wiedereinstieg unterstützen oder in Einzelfällen zusammen mit den zuständigen Instanzen nach einer geeigneten Anschlusslösung suchen.

Ziele für das schulische und familiäre Umfeld

- Standortbestimmung und Neuorientierung ermöglichen;
- Erziehungsverantwortliche zur Mitarbeit gewinnen und sie in ihrer Aufgabe unterstützen;
- Stammklasse und Lehrperson auf die Wiederaufnahme vorbereiten und sie darin unterstützen;
- Koordination der Beteiligten sicherstellen;
- Klimaänderung und Neuorientierung in der Stammklasse ermöglichen.

4 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung in die besondere Klasse für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler orientiert sich am Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich im Kanton Schaffhausen gemäss den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen (Kapitel 4.4) und § 3 ff. der Sonderschulverordnung vom 27. Oktober 2004 (SHR 411.222). Die Zuweisung ist keine Disziplinar-massnahme. Sie ist zeitlich befristet.

Bevor ein Schüler der Time-out Klasse zugewiesen werden kann, muss die Lehrperson in einem ersten Schritt die schulintern tätige Fachperson für Schulische Heilpädagogik oder Schulsozialarbeit beiziehen. Bringen die Massnahmen keinen Erfolg, wendet sich die Schule an eine Fachperson der Time-out Klasse, welche vor Ort Beratung und Unterstützung leistet.

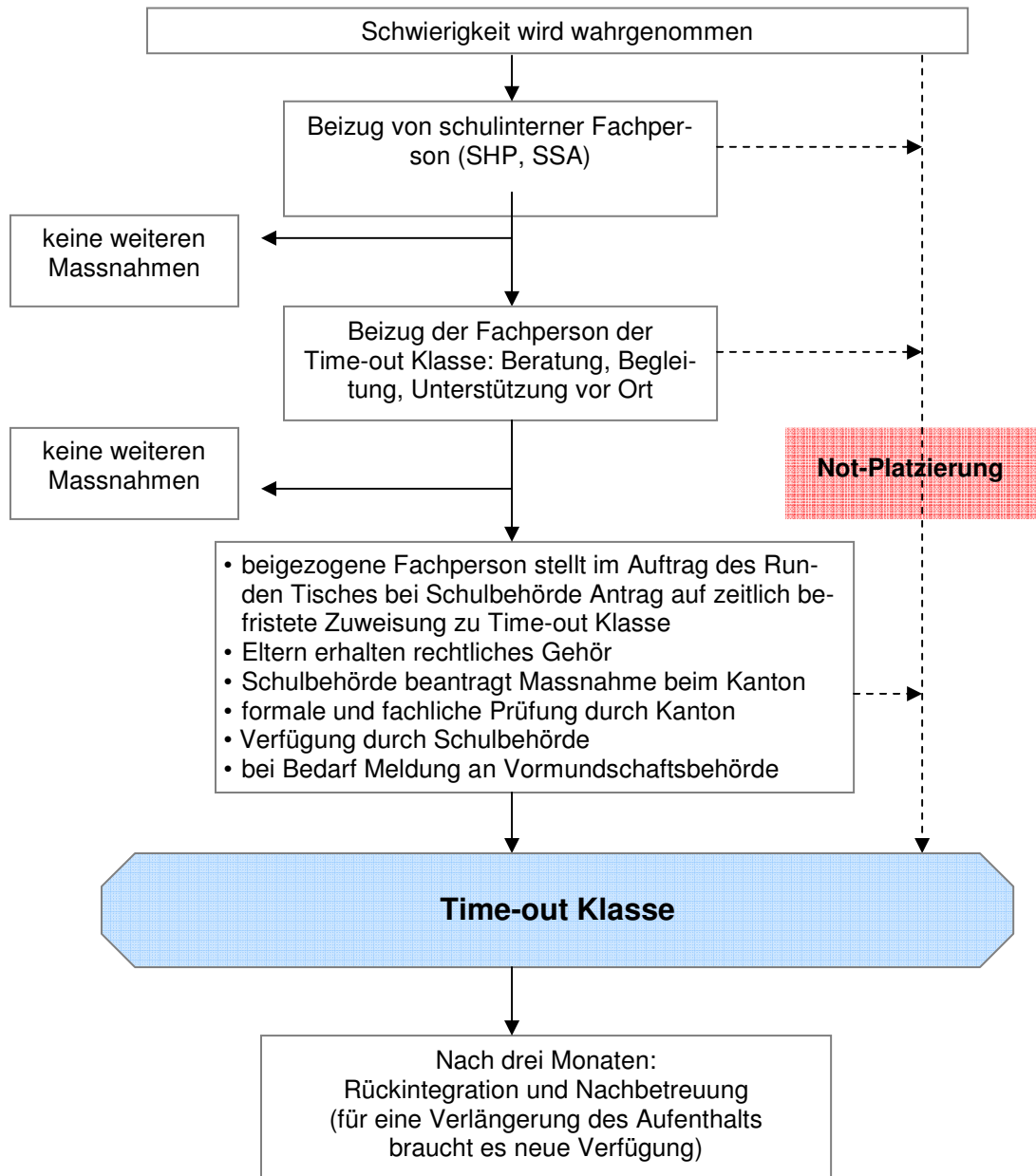
Bringen auch diese Massnahmen keinen Erfolg und wird die Zuweisung zur Time-out Klasse als sinnvoll erachtet, beantragt die beigezogene Fachperson schriftlich bei der lokalen Schulbehörde die Zuweisung. Der Antrag basiert auf den Ergebnissen des Runden Tisches und enthält je eine Stellungnahme der Klassenlehrperson, der intern zugezogenen Fachperson sowie der externen Fachperson. Nach Anhörung der Erziehungsberechtigten leitet die Schulbehörde den Antrag zur formalen und fachlichen Prüfung an den Kanton (Abteilung Sonderpädagogik) weiter und verfügt nach der Zustimmung durch den Kanton die zeitlich befristete Zuweisung. Bei Bedarf macht die Schulbehörde zusätzlich eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde.

Gegen den Entscheid der Schulbehörde können die Erziehungsberechtigten beim Erziehungsrat Rekurs einreichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200). Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, d.h. bis der Rekursentscheid rechtskräftig ist, kann keine Zuweisung erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. akute Gefährdung des Schülers oder des Umfelds) kann die Schulbehörde dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 23 VRG). Wenn die Schulbehörde einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzieht, muss dies in der Verfügung festgehalten und begründet werden.

Bei einem drastischen Vorfall wendet sich die Schulleitung oder die Schulbehörde direkt an die Fachperson der Time-out Klasse. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann bei Bedarf eine Not-Platzierung einleiten. Im unmittelbaren Anschluss daran hat sie der Schulbehörde entsprechend dem ordentlichen Verfahren Antrag zu stellen.

Die Schulbehörde kann zudem in disziplinarischen Notsituationen sofort eine vorübergehende Suspendierung vom Unterricht gemäss § 7 Abs. 2 lit. f der Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988 (SHR 411.101) verfügen.

Zuweisung zur Time-out Klasse



5 Dauer und Phasen des Aufenthalts

Der Verbleib in der Time-out Klasse dauert in der Regel drei Monate. Der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler ist in verschiedene Phasen aufgeteilt. Jede dieser Phasen zeichnet sich durch unterschiedliche Zielsetzungen aus und wird jeweils durch ein Standortgespräch mit den Beteiligten eingeleitet oder abgeschlossen. Die Dauer ist abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Phasen	
	Eintrittsgespräch
1	Beobachtungs- und Orientierungsphase
	erstes Standortgespräch
2	Entwicklungsphase
	zweites Standortgespräch
3	Austrittsphase
	Austrittsgespräch
4	Nachbetreuung
	Nachkontrolle / Evaluation

Fallführung

Die Fallführung wird nach der Zuweisungsverfügung der Schulbehörde einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Time-out Klasse übertragen. Sie ist zuständig für die Planung des Aufenthalts, die Organisation der Standortgespräche, die Planung des Austritts und die Nachbetreuung.

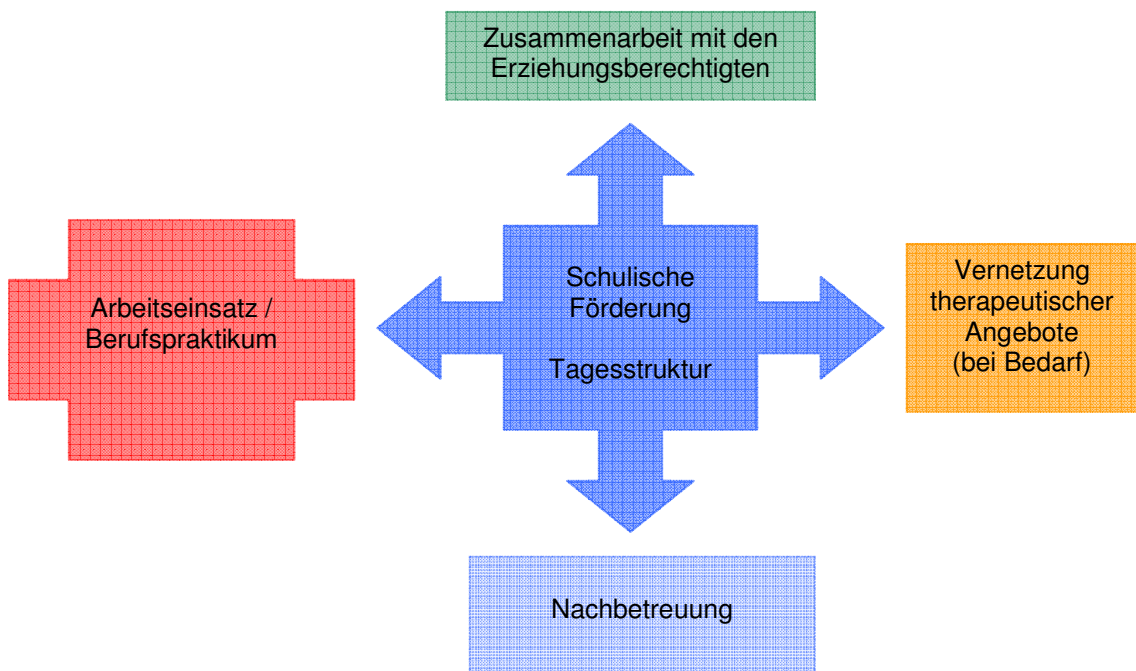
Phasenübertritte

Der Übertritt von einer Phase in die nächste hängt vom Erreichen der festgelegten Ziele ab. Er wird mit einem Standortgespräch eingeleitet. Die Beteiligten treffen sich, um die Veränderungen und Entwicklungen in der vorherigen Phase zu besprechen. Gleichzeitig wird die nächste Phase sorgfältig geplant. Der Phasenwechsel stellt für die Schülerin oder den Schüler einen wichtigen Schritt dar und wird deshalb auch entsprechend sichtbar gemacht.

Einbezug der Beteiligten

Für einen positiven Verlauf des Aufenthalts in der Time-out Klasse ist es notwendig, dass bei den Vorabklärungen, beim Eintritt, bei den Standortbestimmungen und beim Austritt möglichst alle Beteiligten einbezogen werden. Der Einbezug der Schulleitung ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

6 Angebotsbereiche



6.1 Schulische Förderung

Die schulische Förderung ist – im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückintegration – ein zentraler Angebotsbereich der besonderen Klasse für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten. Ziel ist die ganzheitliche Förderung von Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz. Die Schülerinnen und Schüler sollen zudem auf die Bewältigung des Alltags im schulischen und ausserschulischen Bereich vorbereitet werden.

Der Lehrplan richtet sich nach den Vorgaben des Kantons, ist aber den jeweiligen Voraussetzungen der Jugendlichen anzupassen. Der Unterricht wird ergänzt durch handwerkliche, musische und sportliche Aktivitäten sowie praktische Tätigkeiten.

Die unterschiedlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erfordern ein flexibles schulisches Angebot. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leistungsmöglichkeiten gefördert. Die verschiedenen Zeitpunkte des Eintritts und die unterschiedliche Aufenthaltsdauer bedingen einen individualisiert geführten Unterricht. Die verantwortliche Lehrperson erstellt für jede Schülerin/jeden Schüler einen individuellen Stundenplan; darin enthalten sind auch besondere Fördermassnahmen und berufspraktische Angebote.

6.2 Arbeitseinsatz / Berufspraktikum

Jüngere Schülerinnen und Schüler absolvieren einen oder mehrere Arbeitseinsätze, ältere Schülerinnen und Schüler ein Berufspraktikum. Arbeitseinsatz und Berufspraktikum in einem Betrieb gelten als schulisches Projekt. Die Jugendlichen werden durch eine Fachperson der Time-out Klasse begleitet und unterstützt. Die Schule trägt die Hauptverantwortung. Ergeben sich schwerwiegende Probleme im Betrieb, wird der Einsatz abgebrochen und die oder der Jugendliche besucht den Unterricht in der Time-out Klasse.

6.3 Tagesstruktur

Die Time-out Klasse bietet eine Tagesstruktur mit Mittagsbetreuung und definierten Betreuungszeiten. Die Schulgemeinde übernimmt für aussergemeindlichen Transport die Kosten für den öffentlichen Verkehr. Für die Mittagsverpflegung kann von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag verlangt werden.

6.4 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen der Time-out Klasse und den Erziehungsberechtigten ist zentral. Die Erziehungsberechtigten sind in allen Phasen einzubeziehen. Über die Standortgespräche hinaus ist ein wöchentlicher Elternkontakt verbindlicher Bestandteil des Programms. Die Mitarbeitenden der Time-out Klasse stehen den Erziehungsberechtigten darüber hinaus beratend zur Verfügung.

6.5 Vernetzung therapeutischer Angebote

Falls ein Kind oder ein Jugendlicher weitergehende therapeutische Massnahmen benötigt, oder solche schon eingeleitet sind, sorgt die für die Fallführung zuständige Fachperson für die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen der Therapie und den anderen Förderbereichen.

6.6 Nachbetreuung

Gemeinsam mit der Klassenlehrperson der Regelschule und den Erziehungsberechtigten wird die Rückintegration sorgfältig vorbereitet. Die Nachbetreuung ist fester Bestandteil des Time-out Programms und wird in der Regel durch die fallführende Person wahrgenommen. Dabei werden der oder die betroffene Jugendliche, die Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson begleitet. Darüber hinaus erhalten die Klasse und die Schule Unterstützung. Dieser Support kann auch in Form von präventiven Massnahmen, Weiterbildungen oder Projekten stattfinden.

7 Förderplanung, Beurteilung und Promotion

Die Förderziele werden für die Bereiche Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz formuliert. Im Eintrittsgespräch werden sie gemeinsam vereinbart und verbindlich festgehalten. In den folgenden Standortbestimmungen überprüfen die Beteiligten die Zielerreichung und legen die Förderziele für die weiteren Phasen fest.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Zeugnis der Stammklasse. Es wird von der Lehrperson der Stammklasse ausgestellt. Die Dauer des Besuchs der besonderen Klasse wird im Zeugnis unter Bemerkungen eingetragen: Besuch der Time-out Klasse vom ... bis

Dauert der Aufenthalt in der Time-out Klasse so lange, dass die Lehrkraft der Stammklasse keine vergleichbaren Zeugnisnoten ausstellen kann, kann auf die Erteilung von Noten in einzelnen Fächern oder generell verzichtet werden. Abmachungen über die Form der Beurteilung sind Gegenstand der Standortbestimmungen und des Austrittsgesprächs.

Schülerinnen und Schüler, welche die besondere Klasse besucht haben, erhalten einen Lernbericht. Er dient der Beurteilung derjenigen Fachbereiche, in denen aufgrund der besonderen Umstände keine Noten gesetzt werden können. Es werden Aussagen zur Selbst-, Sozial-, und Sachkompetenz gemacht. Die Aussagen beziehen sich auf die in der Förderplanung festgehaltenen Ziele. Der Lernbericht wird von den Mitarbeitenden der besonderen Klasse erstellt und dem Zeugnis beigelegt. Es wird das offizielle Formular verwendet.

8 Zusammenarbeit

Die Fachpersonen der Time-out Klasse arbeiten sowohl fallbezogen als auch themenbezogen mit den Regelschulen, den Fachstellen sowie weiteren beteiligten Fachpersonen zusammen. Bei Bedarf unterstützen sie die Regelschule auch, während die Schülerin oder der Schüler in der Time-out Klasse ist.

9 Fachpersonal

Das Team der Time-out Klasse besteht aus insgesamt drei Fachpersonen und ist interdisziplinär zusammengesetzt:

- 1 oder 2 Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik
- ev. 1 Fachperson für Sozialpädagogik
- ev. 1 Psychologin bzw. 1 Psychologe

Alle Mitarbeitenden verfügen über spezifisches Fachwissen und praktische Erfahrung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit schwierigem Verhalten und schwierigen Schulsituationen.

Die Mitarbeitenden der Time-out Klasse tragen je dort die Hauptverantwortung, wo sie aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung qualifiziert sind.

Das Pensum umfasst insgesamt 250 Stellenprozent. Da die wöchentliche Arbeitsbelastung unterschiedlich ist, arbeiten die Mitarbeitenden der Time-out Klasse nach einem Jahresarbeitszeitmodell.

10 Rahmenbedingungen

Die Time-out Klasse ist ein Angebot für alle Schülerinnen und Schüler des Kantons Schaffhausen, die die entsprechenden Voraussetzungen für eine Zuweisung erfüllen. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Träger der Time-out Klasse. Für die Nutzung werden Gemeindebeiträge gemäss Art. 81 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) erhoben.

Bedingt durch die unterschiedliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler gibt es keine konstante Klassengrösse (Belegung bis zu acht Schülerinnen und Schülern).

Das Pensum umfasst maximal 250 Stellenprozent. 80 Stellenprozent davon stammen aus dem in den „Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen“ in den Kapiteln 3.1. und 3.2. festgelegten kantonalen Pool für „Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen“.

Die besondere Klasse wird ausserhalb der bestehenden Schulstandorte geführt. Die Räumlichkeiten sind den besonderen Gegebenheiten angepasst und verfügen über die notwendige Infrastruktur.